

Mustersatzung¹ für einen Diözesanverband des VCPD



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ... *(Ort und Diözese angeben)*.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, die Akteure im Bereich Christlicher Populärmusik in der Diözese ... in ihrer musikalischen, religiösen, liturgischen und kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er dient damit der Förderung der Kunst, der Kultur und der Religion (*oder anderer Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung*). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
- (3) Der Verein strebt die Aufnahme als Diözesanverband im Bundesverband des VCPD an. Im Falle einer Aufnahme wirkt der Verein in den Gremien des Bundesverbandes, insbesondere der Bundesdelegiertenversammlung mit und vertritt die Interessen seiner Mitglieder dort.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie den Zweck des Vereins bejahen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der entrichtete Beitrag kann nicht zurückerstattet werden.

¹ Die roten Passagen werden relevant bei der vom Bundesvorstand empfohlenen Gemeinnützigkeit und Eintragung ins Vereinsregister. Kursiv und in Klammern gesetzt sind Hinweise, Tipps, Erläuterungen oder mögliche Ergänzungen, die aber alle nicht Teil des Satzungstextes sind.

- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht (*mindestens*) aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in. (*Es ist möglich, weitere Vorstandsmitglieder, wie z.B. Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Beisitzer/innen... vorzusehen. Ebenso ist es möglich, z.B. den/die Diözesanbeauftragte/n für Neues Geistliches Lied/Christliche Populärmusik als geborenes Mitglied des Vorstandes vorzusehen.*)
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach außen ist jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder allein berechtigt.
- (3) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes (*ggf. mit Ausnahme der geborenen Mitglieder*) beträgt ... Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Dieses wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Sitzungen, zu denen er nach Bedarf zusammentritt und über die jeweils eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und des Versammlungsortes, bzw. der Versammlungsform (in Präsenz, hybrid oder digital). *(Sieht die Satzung keine rein digitale Mitgliederversammlung vor, muss das erst von der Mitgliederversammlung vorher beschlossen werden.)*
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Satzung geändert oder die Aufhebung des Vereins beschlossen werden, sofern dieser Punkt bei der Einladung mitgeteilt wurde.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzusehen und innerhalb dieser Frist Einwendungen zu erheben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) die Bestimmung des/der Delegierten, der/die den Verein in der Bundesdelegiertenversammlung des VCPD vertritt (vgl. §2, Absatz 3)
- g) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands
- h) die Auflösung des Vereins

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ... *(Tipp: Institution, die selbst gemeinnützig ist)* zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke in Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am *(Datum)* beschlossen und in Kraft gesetzt. *(Satzungsänderungen erfolgten am ...)*